



Informationen und Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber

Das Jobcenter Kreis Kleve

www.kreis-kleve.de

 Kreis
Kleve

... mehr als niederrhein

jobcenter

Das Jobcenter Kreis Kleve

Ihr zuverlässiger Partner auf dem Arbeitsmarkt!

Im Kreis Kleve nehmen die 16 Kommunen die Aufgaben des Jobcenters wahr. Dazu gehört auch die Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Das bedeutet, dass Ihnen in jedem Rathaus der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Ansprechpersonen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Fragen Sie einfach nach Ihrem Arbeitgeberservice!

Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Gemeinsam wachsen und profitieren



Der demographische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel stellen die Wirtschaft und die Gesellschaft sowie insbesondere Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer vor neue Herausforderungen.

Personaleinstellungen sind wichtige Zukunftsentscheidungen, denn nur mit guten Ressourcen können Sie die neuen Herausforderungen meistern. Wir helfen Ihnen dabei!

Die Jobcenter im Kreis Kleve verfolgen das Ziel, möglichst viele Menschen, die arbeitssuchend sind, wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Sie suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ihrem Anforderungsprofil entsprechen? Dann vervollständigen Sie Ihr Team mit unserer Hilfe. Unser Arbeitgeberservice führt Ihre stellenspezifischen Anforderungen und die Potenziale der Bewerberinnen und Bewerber passgenau zusammen und ermöglicht somit eine gewinnbringende Stellenbesetzung.

Wir bieten Ihnen ausführliche und fachkundige Beratung für verschiedene Zielgruppen. Unser Unterstützungsangebot reicht hierbei von der Förderung von Ausbildungen, über Umschulungen und berufliche Weiterbildungen bis zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Die Kommunikation mit lokalen Unternehmen und Betrieben ist uns besonders wichtig. Wir sind an dem Ausbau und der Förderung nachhaltiger Kooperationen mit Ihnen interessiert und bieten Ihnen gezielte Lösungen für Ihre Situation. Sichern Sie sich jetzt Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von morgen – wir helfen Ihnen sowohl bei der Personalsuche als auch bei der nachhaltigen Fachkräfteförderung.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Broschüre einen guten Einblick in die Welt der Arbeitsförderung verschaffen zu können. Sie finden die Jobcenter im Kreis Kleve ganz in Ihrer Nähe in jeder der 16 kreisangehörigen Kommunen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Ihre

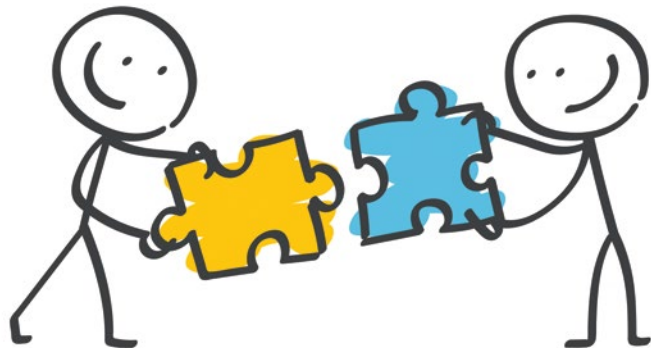
Silke Gorißen
Landrätin

INHALTSVERZEICHNIS

5 gute Gründe, warum Sie mit uns Kontakt aufnehmen sollten!	6	3. Anschriften der Jobcenter im Kreis Kleve	20
Ihre Ansprechperson beim Arbeitgeberservice	7	4. Platz für Ihre Notizen	22
Täglich aktuell: Die JobZENTRALE für den Kreis Kleve und Umgebung	8	Impressum	24
1. Fördermöglichkeiten für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9		
1.1 Eingliederungszuschuss			
1.2 Befristete Probebeschäftigung			
1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung			
1.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen			
1.5 Teilhabe am Arbeitsmarkt			
1.6 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen			
2. Fördermöglichkeiten für Auszubildende	15		
2.1 Ausbildungszuschuss			
2.2 Zuschuss zur Ausbildungsvergütung behinderter oder schwerbehinderter junger Menschen			
2.3 Einstiegsqualifizierung			
2.4 Betriebliche Einzelumschulung			
2.5 Teilzeitberufsausbildung			

5 gute Gründe, warum Sie mit uns Kontakt aufnehmen sollten!

1. Wir verfügen über einen Bewerberpool von rund 11.500 erwerbsfähigen Personen.
2. Wir sind direkt vor Ort für Sie zur Stelle – in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis Kleve.
3. Wir „matchen passgenau“, denn wir kennen unsere Bewerberinnen und Bewerber persönlich und damit auch ihre Potenziale.
4. Die Beschäftigung von unseren Bewerberinnen und Bewerbern kann gefördert werden.
5. Bei uns stehen Qualität und Nachhaltigkeit an oberster Stelle, denn wir investieren durch eine zielgerichtete Qualifizierung unserer Bewerberinnen und Bewerber in Ihr Unternehmen.



Ihre Ansprechperson beim Arbeitgeberservice

In jedem Rathaus der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen Ihnen Ansprechpersonen mit Rat und Tat zur Seite.

Egal ob persönlich, telefonisch oder online: Wir beraten Sie gerne und nehmen uns Zeit für Ihr Anliegen. Im Internet können Sie sich umfangreich über unser Leistungsangebot informieren und über die allgemeine E-Mail-Adresse

arbeitgeberservice@kreis-kleve.de

erreichen Sie uns auch außerhalb unserer Servicezeiten.

Darüber hinaus können Sie über den Online-Dienst „Stellenangebote von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern“ Kontakt zu uns aufnehmen. Es besteht dabei die Möglichkeit, dem Jobcenter Kreis Kleve noch zu besetzende Stellen in Ihrem Unternehmen digital zu übersenden. Seitens des Jobcenters können Ihnen so geeignete potenzielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgeschlagen werden.

Unsere persönlichen Kontaktdaten haben wir gesondert auf einen Blick am Ende dieser Broschüre für Sie zusammengestellt.

Hier gelangen Sie zum Online-Dienst:




Wir beraten Sie gerne!

Täglich aktuell: Die JobZENTRALE für den Kreis Kleve und Umgebung

Das Jobcenter Kreis Kleve bietet einen kostenlosen Service für alle Jobsuchenden an: Eine Stellenbörse für den gesamten Kreis Kleve und Umgebung.

Unter der Internet-Adresse www.jobzentrale-kreis-kleve.de werden täglich aktuell alle freien Stellen aus dem Kreis Kleve und der Region eingestellt. Das System berücksichtigt u.a. Stellenbörsen, Tageszeitungen und Firmenhomepages.

Verschiedene Rubriken grenzen die Stellensuche individuell und zielführend ein: Es kann nach Berufsgruppen, Umkreis oder Art der Tätigkeit (Arbeits-/Ausbildungs- oder Praktikumsstelle) gesucht werden.

Über ein optionales eigenes Bewerberkonto kann ein persönliches Suchprofil erstellt werden. Die Suche kann noch stärker verfeinert und automatisiert werden.

Sie haben Fragen zur JobZENTRALE und möchten ebenfalls auf der Seite eingebunden werden? Sprechen Sie uns an!

Hier gelangen Sie zur JobZENTRALE:



1. Fördermöglichkeiten für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch eine Kombination aus individueller Beratung, verlässlicher Umsetzungskompetenz und unserem breitgefächerten Portfolio an Fördermöglichkeiten bieten wir Ihnen eine umfangreiche Unterstützung bei Ihrer Personalplanung an.



Über unseren Bewerberpool haben Sie die Möglichkeit, die Potenziale neuer Zielgruppen für sich und Ihr Unternehmen zu erschließen, indem Sie beispielsweise jungen Eltern mit familiärer Verantwortung eine Möglichkeit einräumen, wieder in den Arbeitsalltag einzusteigen. Unter ihnen befinden sich nicht nur Organisationstalente, sondern auch besonders motivierte und verantwortungsbewusste Bewerberinnen und Bewerber.

Egal wie Sie sich entscheiden: Sie gehen kein Risiko ein, denn bei einer Einstellung gelten die üblichen Probezeiten.

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Leistungen der Arbeitsförderung auf Antrag erhalten, der bereits vor der Einstellung gestellt werden muss. Über den Antrag entscheiden die örtlichen Jobcenter stets im Einzelfall.

Weiterführende Informationen zu den jeweiligen Fördermöglichkeiten erhalten Sie auf der Internetseite des Kreises Kleve im Bereich Jobcenter.

Details zur Beantragung und genaue Fördervoraussetzungen erklären wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch oder einem Telefonat.

Hier erhalten Sie weiterführende Informationen zum Jobcenter Kreis Kleve:



1.1 Eingliederungszuschuss

§ 88 ff. SGB III

Einige unserer Bewerberinnen und Bewerber können bei einem Arbeitsantritt vielleicht nicht sofort die Leistung erbringen, die Sie sich konkret wünschen.

Um eine Einstellung für Sie attraktiv zu gestalten, können wir Ihnen an diesem Punkt unsere Unterstützung durch einen monatlichen Zuschuss zum Arbeitsentgelt anbieten.

Die maximale Förderung umfasst 50 Prozent des Arbeitsentgelts für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten. Für ältere, schwerbehinderte und behinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden.

Bei der Einstellung behinderter oder schwerbehinderter Menschen beträgt der Zuschuss bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgeltes. Die Förderdauer kann bis zu 24 Monate betragen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gelten darüber hinaus besondere Förderregelungen.

1.2 Befristete Probebeschäftigung

§ 16f SGB II

Durch die befristete Probebeschäftigung haben Sie die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate zu erproben, ohne dass Ihnen Kosten oder Weiterbeschäftigungspflichten entstehen. Die Höhe der Förderung ist auf maximal 2.000 € pro Monat begrenzt.

Im Rahmen einer befristeten Probebeschäftigung erhalten Bewerberinnen und Bewerber wertvolle Berufserfahrung. Vielleicht werden Sie von Ihrer Arbeitnehmerin bzw. Ihrem Arbeitnehmer in der Probebeschäftigung überzeugt und aus der kurzfristigen Beschäftigung entsteht ein langfristiges Arbeitsverhältnis.



1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 81 ff. SGB III

Strukturwandel, Digitalisierung, Fachkräftemangel – das sind schon heute große Herausforderungen für Unternehmen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind, können Sie eine Förderung zur beruflichen Weiterbildung erhalten. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Weiterbildung in einem Beruf anstreben, in dem nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Besetzung offener Stellen in diesem Beruf zur Verfügung stehen.

Die Förderung besteht zum einen aus der vollen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten und zum anderen aus der Übernahme des Arbeitsentgelts während der Weiterbildung. Die genaue Höhe der Kostenübernahme ist abhängig von Ihrer Unternehmensgröße.



1.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

§ 16e SGB II

Aus ganz individuellen Gründen kann eine Integration in den Arbeitsmarkt für Bewerberinnen und Bewerber eine besonders große Herausforderung darstellen.

Im Sinne des Teilhabechancengesetzes können Sie Ihre Fachkräfte entlasten und Ihren Personalbedarf gleichzeitig kostengünstiger gestalten, wenn Sie eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter einstellen, die bzw. der zuvor mindestens zwei Jahre arbeitslos war. Damit einhergehend erhalten Sie einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 75 Prozent im ersten Jahr und 50 Prozent im zweiten Jahr.

Zudem können Weiterbildungskosten übernommen werden. Um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren wird ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching durchgeführt.



1.5 Teilhabe am Arbeitsmarkt

§ 16i SGB II

Einigen langzeitarbeitslosen Personen gelingt es kaum, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Viele dieser Menschen wollen gerne wieder arbeiten. Sie sind motiviert und zeigen Engagement, wenn sie die Chance erhalten, wieder ins Berufsleben zurückkehren zu können.

Um den Sprung in die Erwerbstätigkeit zu schaffen, benötigen Langzeitarbeitslose einen geeigneten Arbeitsplatz und Unterstützung nach Beschäftigungsaufnahme. Diese Förderung bietet im Rahmen der Teilhabe einen Lohnkostenzuschuss zur Förderung von Langzeitarbeitslosen ab 25 Jahre. Zur Zielgruppe gehören Menschen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben und überwiegend erwerbslos waren.

Gefördert wird jeweils eine längerfristige, sozialversicherungspflichtige, öffentlich geförderte Beschäftigung. Die Förderhöhe ist jeweils nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses gestaffelt. In den ersten beiden Jahren beträgt sie 100 Prozent. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozent. Zusätzlich können Kosten für erforderliche Weiterbildungen übernommen werden.

Geförderte Beschäftigungen werden durch Coaches des Jobcenters begleitet. Das Coaching stellt sicher, dass die Beschäftigung sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Sie zufriedenstellend abläuft.

1.6 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen

§ 46 SGB III

Um behinderten, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen den (Wieder-) Einstieg in den Beruf zu erleichtern, können Kosten für die Zeit einer Probebeschäftigung übernommen werden.

Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten. Die Erstattung ist bis zu einer Dauer von drei Monaten möglich. Die endgültige Höhe und die Dauer der Übernahme richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Außerdem können Sie Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern. Eine Verpflichtung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX Teil 3) darf nicht bestehen.



2. Fördermöglichkeiten für Auszubildende

Fachkräftesicherung geht auch mit Nachwuchssicherung einher. Durch das Einstellen von Auszubildenden in Ihrem Unternehmen sichern Sie sich das gut ausgebildete Personal von morgen. Durch das Einrichten von Ausbildungsplätzen schaffen Sie sich einen entscheidenden Wettbewerbsfaktor und steigern Ihre Attraktivität als Arbeitgeber. Zudem identifizieren sich Auszubildende schnell mit dem Ausbildungsbetrieb, sind bereits in der Ausbildung produktiv tätig und tragen zum Umsatz bei.



Wie kann das Jobcenter Kreis Kleve Sie unterstützen?

Nicht alle Jugendlichen finden den direkten Weg von der Schule in den Beruf. Einige junge Menschen benötigen mehr Zeit für die Berufswahl aber auch für die persönliche Entwicklung und somit individuelle Unterstützung, um ein stabiles Ausbildungsverhältnis aufzunehmen. Auch während der Ausbildung benötigen einige Auszubildende mehr Unterstützung bei den auszuübenden Tätigkeiten beispielsweise aufgrund von Sprachbarrieren.

Das Jobcenter Kreis Kleve kann Sie in einem solchen Fall bei der Einstellung von Auszubildenden finanziell unterstützen.

Darüber hinaus können Sie uns jederzeit rund um das Thema Ausbildung kontaktieren. Wir „matchen“ und bringen Sie passgenau mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern zusammen.

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Leistungen der Arbeitsförderung auf Antrag erhalten, der bereits vor der Einstellung gestellt werden muss. Über den Antrag entscheiden die örtlichen Jobcenter stets im Einzelfall. Zudem kann eine Förderung im Rahmen einer Ausbildung in der Regel nur erfolgen, wenn es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf nach BBIG/HWO handelt.

2.1 Ausbildungszuschuss

§ 16f SGB II

Manchmal benötigen Auszubildende eine besondere Begleitung und Unterstützung durch den Ausbildungsbetrieb. Das Jobcenter Kreis Kleve unterstützt die Einstellung eines Auszubildenden mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

Wenn Sie bereit sind, einer oder einem jungen Arbeitsuchenden eine Ausbildungsstelle anzubieten, welche bzw. welcher sozial benachteiligt, aber motiviert und ausbildungsfähig ist, können Sie einen Zuschuss für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses erhalten. Der Ausbildungszuschuss kann bei einer Ausbildung in Vollzeit im Einzelfall bis zu 300 Euro monatlich betragen. Bei einer Ausbildung in Teilzeit verringert sich der Förderbetrag anteilig.



2.2 Zuschuss zur Ausbildungsvergütung behinderter oder schwerbehinderter junger Menschen

§ 73 SGB III

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die aufgrund einer Behinderung u.a. die Berufsausbildung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Damit schwerbehinderte junge Menschen vermehrt die Möglichkeit erhalten, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu absolvieren, besteht die Möglichkeit, dieses Ausbildungsverhältnis zu fördern.

Das Jobcenter Kreis Kleve unterstützt Sie mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Der gewährte monatliche Zuschuss kann bis zu 80 Prozent der Ausbildungsvergütung umfassen und wird für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.



2.3 Einstiegsqualifizierung

§ 54a SGB II

Bei der Einstiegsqualifizierung handelt es sich um ein betriebliches Langzeitpraktikum mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten. Sie haben die Chance, Jugendliche auf diese Weise an eine Ausbildung in Ihrem Unternehmen heranzuführen und sich selbst ein Bild über die betriebliche Leistungsfähigkeit zu machen.

Das Jobcenter Kreis Kleve kann einen Zuschuss zur monatlichen Vergütung der Einstiegsqualifizierung sowie einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernehmen.

2.4 Betriebliche Einzelumschulung

§ 81 SGB III

Eine betriebliche Umschulung wird wie eine betriebliche Ausbildung beim Ausbildungsbetrieb absolviert und ist grundsätzlich in allen anerkannten Ausbildungsberufen möglich. Innerhalb einer betrieblichen Umschulung erlangen die Umschülerinnen und Umschüler umfassende Kenntnisse über die praktischen Tätigkeiten.

Das Jobcenter Kreis Kleve kann Sie bei der Einstellung einer Umschülerin bzw. eines Umschülers durch die Finanzierung von Lehrgangskosten unterstützen.

Um eine betriebliche Einzelumschulung anzubieten, benötigen Sie eine Ausbildungsberechtigung. Die Umschulung ist um mindestens ein Drittel gegenüber der regulären Berufsausbildung zu verkürzen.

2.5 Teilzeitberufsausbildung

§ 7a BBIG

Eine Berufsausbildung auch in Teilzeit anzubieten, vergrößert Ihre Chancen, dringend benötigte Fachkräfte zu gewinnen oder zu halten. Zudem können bislang noch unbesetzte Ausbildungsstellen besetzt werden. Durch die Teilzeitberufsausbildung räumen Sie beispielsweise jungen Eltern mit familiärer Verantwortung eine Möglichkeit ein, in den Arbeitsalltag einzusteigen. Sie gewinnen hierdurch motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Zukunft.



Ausbildungsbetrieb und Auszubildende vereinbaren die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit im Berufsausbildungsvertrag – maximal auf 50 Prozent. Dadurch verlängert sich die Ausbildungsdauer im selben Verhältnis, höchstens auf das Eineinhalbfache nach Ausbildungsordnung. Trotz Teilzeitvariante kann auf eine Verlängerung verzichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der normalen Ausbildungsdauer erreicht werden kann.

Für Auszubildende mit Familienpflichten hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ein zusätzliches Förderprogramm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ (TEP) aufgelegt. Damit können ausbildungssuchende Mütter und Väter (oder Pflegende von Angehörigen) bis zu zwölf Monate durch entsprechende pädagogische Fachkräfte unterstützt werden.

3. Anschriften der Jobcenter im Kreis Kleve

Gemeinde Bedburg-Hau

Rathausplatz 1
47551 Bedburg-Hau
Tel: 02821 660-0

Stadt Geldern

Issumer Tor 34
47608 Geldern
Tel: 02831 398-0

Gemeinde Issum

Herrlichkeit 7-9
47661 Issum
Tel: 02835 10-0

Gemeinde Kerken

Dionysiusplatz 4
47647 Kerken
Tel: 02833 922-0

Gemeinde Kranenburg

Klevert Straße 4
47559 Kranenburg
Tel: 02826 79-0

Gemeinde Rheurdt

Rathausstraße 35
47509 Rheurdt
Tel: 02845 9633-0

Gemeinde Udem

Mosterstraße 2
47589 Udem
Tel: 02825 88-0

Stadt Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel: 02822 75-1700

Stadt Goch

Dienststelle: Markt 15
47574 Goch
Tel: 02823 320-0

Stadt Kalkar

Markt 20
47546 Kalkar
Tel: 02824 13-0

Stadt Kleve

Dienststelle: Lindenallee 33
47533 Kleve
Tel: 02821 84-500

Stadt Rees

Dienststelle: Rudolf-Diesel-Straße 8
46459 Rees
Tel: 02851 51-0

Stadt Straelen

Rathausstraße 1
47638 Straelen
Tel: 02834 702-0

Gemeinde Wachtendonk

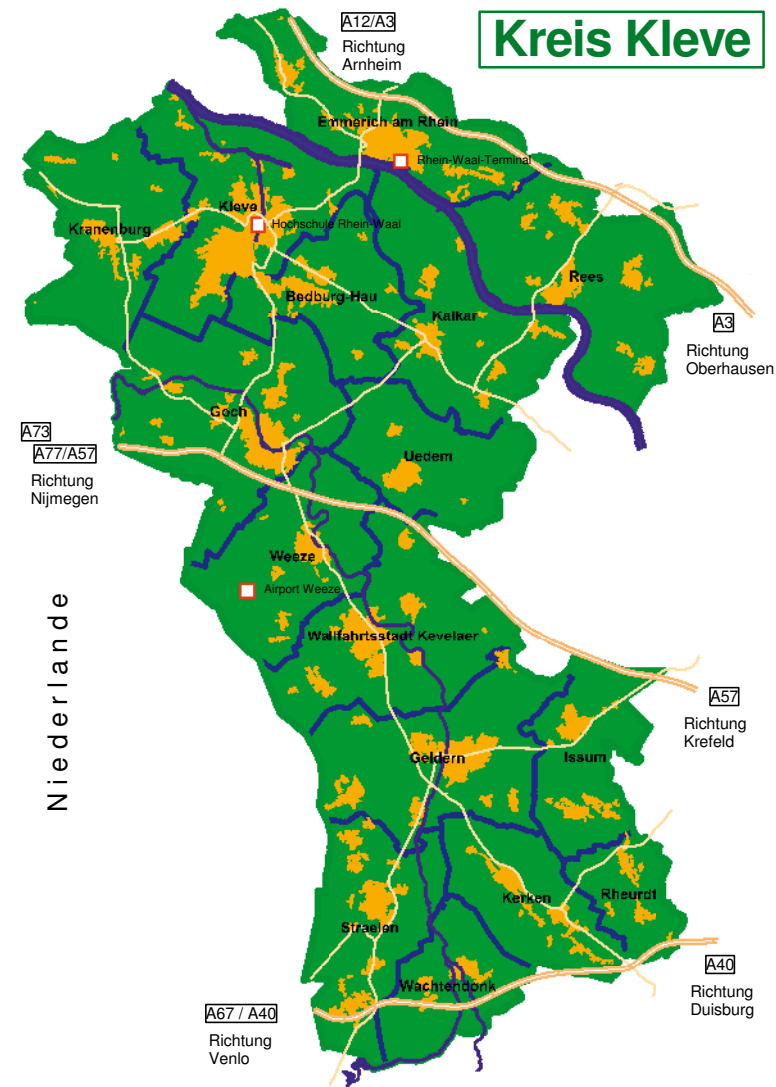
Weinstraße 1
47669 Wachtendonk
Tel: 02836 9155-0

Wallfahrtsstadt Kevelaer

Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer
Tel: 02832 122-0

Gemeinde Weeze

Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze
Tel: 02837 910-0





4. Platz für Ihre Notizen

Impressum

Kreis Kleve
Die Landrätin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Tel: 02821 85-0
E-Mail: info@kreis-kleve.de



www.kreis-kleve.de

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Broschüre wenden Sie sich bitte an die Abteilung Jobcenter, Telefon: 02821 85-251 oder per E-Mail an sgb2@kreis-kleve.de.

Alle Angaben in dieser Veröffentlichung erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird nicht übernommen. Angaben in dieser Veröffentlichung begründen keinerlei Rechtsansprüche.

Fotonachweise:

Kreis Kleve: S. 3 ©Markus van Offern; S. 8; S. 21 Karte
Adobe Stock: Titelblatt oben links, koliang1981; oben rechts, contrastwerkstatt; unten links, Kzenon; unten rechts, Photographee.eu; S. 6 strichfiguren.de; S. 7 magele-picture; S. 9 Industrieblick, S. 10 Thomasz Zajda; S. 11 Kzenon S. 12 goodluz; S. 14 Robert Kneschke; S. 15 Shutter Division; S. 16 pucko_ns; S. 17 Industrieblick; S. 19 Kitty

Stand 11/2021